

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

des

Swisscanto (CH) Institutional Pension Fund IV (IPF IV)

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts für qualifizierte Anleger der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" (nachfolgend der "Umbrella-Fonds")

mit den Teilvermögen

Swisscanto (CH) IPF IV Responsible Portfolio 10

Swisscanto (CH) IPF IV Responsible Portfolio 25

Swisscanto (CH) IPF IV Responsible Portfolio 45

Swisscanto (CH) IPF IV Responsible Portfolio 75

Swisscanto (CH) IPF IV Responsible Portfolio 95

(nachfolgend die "Teilvermögen")

Die Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich, als Fondsleitung, und die Zürcher Kantonalbank, Zürich, als Depotbank, beabsichtigen, den Fondsvertrag des Umbrella-Fonds, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, zu ändern.

Die geplanten Anpassungen des Fondsvertrages haben insbesondere Änderungen sowie Präzisierung der Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen zum Ziel (siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. 1 dieser Veröffentlichung).

Schliesslich erfolgen Anpassungen in den Risikoverteilungsvorschriften (siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. 2 dieser Veröffentlichung).

Im Übrigen werden einzelne Anpassungen des Fondsvertrages formeller Natur vorgenommen.

1 Änderung der Anlagepolitik

1.1 Anpassung bzw. Präzisierung bei sämtlichen Teilvermögen des Umbrella-Fonds

Die Anlagepolitik der jeweiligen Teilvermögen soll in § 8 Ziff. 2 A Bst. ba, § 8 Ziff. 2 B Bst. ba, § 8 Ziff. 2 C Bst. ba, § 8 Ziff. 2 D Bst. bb sowie § 8 Ziff. 2 E Bst. bb des Fondsvertrages präzisiert werden.

In den erwähnten Bestimmungen werden bei der beispielhaften Aufzählung der zulässigen Anlageinstrumente neu auch Bail-in Bonds explizit aufgeführt.

In den angepassten Bestimmungen ist damit neu jeweils festgehalten, dass Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen, Notes, Bail-in Bonds, Forderungswertpapiere aus einer Verbriefung, wie zum Beispiel Schweizer Pfandbriefe, ABS und MBS sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte) von privaten und öffentlich-rechtlichen in- und ausländischen Schuldern zu den zulässigen Anlagen gehören.

1.2 Teilvermögen Swisscanto (CH) IPF IV Responsible Portfolio 10

Nach § 8 Ziff. 2 A Bst. c des Fondsvertrages hat die Fondsleitung diverse Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten.

Neu wird eine Bestimmung aufgenommen, wonach die Quote für Forderungswertpapiere und -rechte höchstens 95% betragen darf (vgl. § 8 Ziff. 2 A Bst. ca des angepassten Fondsvertrages).

Zudem wird die Bestimmung in Ziff. 2 A Bst. cb von § 8 des angepassten Fondsvertrages angepasst. Neu beträgt die Quote für Forderungswertpapiere und -rechte in Schweizer Franken (CHF) höchstens 61%.

Die Bestimmung in § 8 Ziff. 2 A Bst. cc des angepassten Fondsvertrages erfährt ebenfalls eine Änderung. Neu wird ausgeführt, dass höchstens 34% in Forderungswertpapiere und -rechte in Fremdwährungen investiert werden darf.

Des Weiteren wird die Bestimmung in § 8 Ziff. 2 A Bst. ch des angepassten Fondsvertrages angepasst. Die Quote für Beteiligungswertpapiere und - von inländischen Gesellschaften beträgt neu höchstens 10%.

Die Bestimmung in § 8 Ziff. 2 A Bst. ci des angepassten Fondsvertrages erfährt ausserdem eine Anpassung. Neu dürfen höchstens 15% in Beteiligungswertpapiere und -rechte von ausländischen Gesellschaften investiert werden.

Abschliessend wird auch die Quote in § 8 Ziff. 2 A Bst. co des angepassten Fondsvertrages angepasst. Neu darf höchstens 65% in Anteile von aufgeführten Zielfonds investiert werden. In der gleichen Bestimmung wird neu der Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Global Aggregate (ex CHF) des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Investment Fund I als zulässiger Zielfonds aufgenommen.

1.3 Teilvermögen Swisscanto (CH) IPF IV Responsible Portfolio 25

Nach § 8 Ziff. 2 B Bst. c des Fondsvertrages hat die Fondsleitung diverse Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten.

Neu wird eine Bestimmung aufgenommen, wonach die Quote für Forderungswertpapiere und -rechte höchstens 80% betragen darf (vgl. § 8 Ziff. 2 B Bst. ca des angepassten Fondsvertrages).

Zudem wird die Bestimmung in Ziff. 2 B Bst. cb von § 8 des angepassten Fondsvertrages angepasst. Neu beträgt die Quote für Forderungswertpapiere und -rechte in Schweizer Franken (CHF) höchstens 50%.

Die Bestimmung in § 8 Ziff. 2 B Bst. cc des angepassten Fondsvertrages erfährt ebenfalls eine Änderung. Neu wird ausgeführt, dass höchstens 30% in Forderungswertpapiere und -rechte in Fremdwährungen investiert werden darf.

Des Weiteren wird die Bestimmung in § 8 Ziff. 2 B Bst. ch des angepassten Fondsvertrages angepasst. Die Quote für Beteiligungswertpapiere und - von inländischen Gesellschaften beträgt neu höchstens 20%.

Die Bestimmung in § 8 Ziff. 2 B Bst. ci des angepassten Fondsvertrages erfährt ausserdem eine Anpassung. Neu dürfen höchstens 25% in Beteiligungswertpapiere und -rechte von ausländischen Gesellschaften investiert werden.

Abschliessend wird auch die Quote in § 8 Ziff. 2 B Bst. co des angepassten Fondsvertrages angepasst. Neu darf höchstens 50% in Anteile von aufgeführten Zielfonds investiert werden.

1.4 Teilvermögen Swisscanto (CH) IPF IV Responsible Portfolio 45

Nach § 8 Ziff. 2 C Bst. c des Fondsvertrages hat die Fondsleitung diverse Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten.

Neu wird eine Bestimmung aufgenommen, wonach die Quote für Forderungswertpapiere und -rechte höchstens 60% betragen darf (vgl. § 8 Ziff. 2 C Bst. ca des angepassten Fondsvertrages).

Zudem wird die Bestimmung in Ziff. 2 C Bst. cb von § 8 des angepassten Fondsvertrages angepasst. Neu beträgt die Quote für Forderungswertpapiere und -rechte in Schweizer Franken (CHF) höchstens 36%.

Die Bestimmung in § 8 Ziff. 2 C Bst. cc des angepassten Fondsvertrages erfährt ebenfalls eine Änderung. Neu wird ausgeführt, dass höchstens 24% in Forderungswertpapiere und -rechte in Fremdwährungen investiert werden darf.

Des Weiteren wird die Bestimmung in § 8 Ziff. 2 C Bst. ch des angepassten Fondsvertrages angepasst. Die Quote für Beteiligungswertpapiere und - von inländischen Gesellschaften beträgt neu höchstens 28%.

Die Bestimmung in § 8 Ziff. 2 C Bst. ci des angepassten Fondsvertrages erfährt ausserdem eine Anpassung. Neu dürfen höchstens 37% in Beteiligungswertpapiere und -rechte von ausländischen Gesellschaften investiert werden.

Abschliessend kommt es in § 8 Ziff. 2 C Bst. co des angepassten Fondsvertrages zu einer Anpassung. Gemäss dieser Bestimmung dürfen 40% in Anteile von aufgeführten Zielfonds investiert werden. Neu werden die Zielfonds Swisscanto (CH) IPF I Equity Fund Systematic Responsible World Enhanced (Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Institutional Pension Fund I (IPF I)) sowie Swisscanto (CH) IPF II Equity Fund Responsible World ex CH (Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Institutional Pension Fund II (IPF II)) aufgenommen. Der Zielfonds Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Switzerland (Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Pension Fund) ist hingegen nicht mehr vorgesehen und wird entsprechend gestrichen.

1.5 Teilvermögen Swisscanto (CH) IPF IV Responsible Portfolio 75

Nach § 8 Ziff. 2 D Bst. c des Fondsvertrages hat die Fondsleitung diverse Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten.

Neu wird eine Bestimmung aufgenommen, wonach die Quote für Forderungswertpapiere und -rechte höchstens 35% betragen darf (vgl. § 8 Ziff. 2 D Bst. cd des angepassten Fondsvertrages).

Des Weiteren wird die Bestimmung in § 8 Ziff. 2 D Bst. cb des Fondsvertrages angepasst. Die Quote für Beteiligungswertpapiere und - von inländischen Gesellschaften beträgt neu höchstens 32%.

Abschliessend erfährt die Bestimmung in § 8 Ziff. 2 D Bst. cc des Fondsvertrages eine Anpassung. Neu dürfen höchstens 63% in Beteiligungswertpapiere und -rechte von ausländischen Gesellschaften investiert werden.

1.6 Teilvermögen Swisscanto (CH) IPF IV Responsible Portfolio 95

Nach § 8 Ziff. 2 E Bst. c des Fondsvertrages hat die Fondsleitung diverse Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten.

Neu wird eine Bestimmung aufgenommen, wonach die Quote für Forderungswertpapiere und -rechte höchstens 15% betragen darf (vgl. § 8 Ziff. 2 E Bst. cd des angepassten Fondsvertrages).

Des Weiteren wird die Bestimmung in § 8 Ziff. 2 E Bst. cb des Fondsvertrages angepasst. Die Quote für Beteiligungswertpapiere und - von inländischen Gesellschaften beträgt neu höchstens 34%.

Abschliessend erfährt die Bestimmung in § 8 Ziff. 2 E Bst. cc des Fondsvertrages eine Anpassung. Neu dürfen höchstens 81% in Beteiligungswertpapiere und -rechte von ausländischen Gesellschaften investiert werden.

2 Änderung in der Risikoverteilung

2.1 Anpassung bei sämtlichen Teilvermögen des Umbrella-Fonds

Bis anhin wurde in § 15 Ziff. 3 des Fondsvertrages ausgeführt, dass die Fondsleitung einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens in Forderungswertpapiere und -rechte sowie Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen darf. Neu wird im Einklang mit dem Musterfondsvertrag der Asset Management Association Switzerland AMAS ausgeführt, dass sich diese Quote auf Effekten sowie Geldmarktinstrumente desselben Emittenten bezieht.

2.2 Anpassungen bei Teilvermögen Swisscanto (CH) IPF IV Responsible Portfolio 10 und Swisscanto (CH) IPF IV Responsible Portfolio 45

Für die Teilvermögen Swisscanto (CH) IPF IV Responsible Portfolio 10 und Swisscanto (CH) IPF IV Responsible Portfolio 45 soll der Maximalsatz für Investitionen in Forderungen gegenüber schweizerischen Pfandbriefinstitute (einschliesslich der Derivate) neu höchstens 50% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens betragen (vgl. § 15 Ziff. 3 Bst. b des Fondsvertrages).

Das Teilvermögen Swisscanto (CH) IPF IV Responsible Portfolio 10 als Dachfonds soll (im Einklang mit den Ausführungen in Ziff. 1.2 dieser Publikation) neu 65% seines Vermögens in den folgenden Swisscanto-Zielfonds investieren können (vgl. § 15 Ziff. 13 des Fondsvertrages):

- Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Global Aggregate (ex CHF) (Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Investment Fund I)

Das Teilvermögen Swisscanto (CH) IPF IV Responsible Portfolio 45 als Dachfonds soll (im Einklang mit den Ausführungen in Ziff. 1.4 dieser Publikation) wie bisher 40% seines Vermögens neu in die folgenden Swisscanto-Zielfonds investieren können (vgl. § 15 Ziff. 13 des Fondsvertrages):

- Swisscanto (CH) IPF I Equity Fund Systematic Responsible World Enhanced (Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Institutional Pension Fund I (IPF I))
- Swisscanto (CH) IPF II Equity Fund Responsible World ex CH (Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Institutional Pension Fund II (IPF II))

2.3 Anpassungen bei Teilvermögen Swisscanto (CH) IPF IV Responsible Portfolio 25

Für das Teilvermögen Swisscanto (CH) IPF IV Responsible Portfolio 25 soll der Maximalsatz für Investitionen in Forderungen gegenüber schweizerischen Pfandbriefinstitute (einschliesslich der Derivate) neu höchstens 50% des Vermögens des Teilvermögens betragen (vgl. § 15 Ziff. 3 Bst. b des Fondsvertrages).

Zudem soll das Teilvermögen Swisscanto (CH) IPF IV Responsible Portfolio 25 als Dachfonds (im Einklang mit den Ausführungen in Ziff. 1.3 dieser Publikation) neu 50% seines Vermögens in Anteile von aufgeführten Swisscanto-Zielfonds investieren können (vgl. § 15 Ziff. 13 Fondsvertrages).

2.4 Anpassungen bei Teilvermögen Swisscanto (CH) IPF IV Responsible Portfolio 75

Für das Teilvermögen Swisscanto (CH) IPF IV Responsible Portfolio 75 soll der Maximalsatz für Investitionen in Forderungen gegenüber schweizerischen Pfandbriefinstitute (einschliesslich der Derivate) neu höchstens 50% des Vermögens des Teilvermögens betragen (vgl. § 15 Ziff. 3 Bst. c des Fondsvertrages).

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anlegerinnen und Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in der vorliegenden Publikation umschriebenen Änderungen des Fondsvertrages erstreckt.

Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen ab dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, gegen die in dieser Veröffentlichung erwähnten Änderungen des Fondsvertrages Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen des Fondsvertrages in bar verlangen können.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Jahres- und Halbjahresberichte der Teilvermögen, das Basisinformationsblatt der Anteilklassen sowie die Änderungen im Wortlaut können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Zürich, 24. April 2023

Die Fondsleitung:

Swisscanto Fondsleitung AG
Zürich

Die Depotbank:

Zürcher Kantonalbank
Zürich